

Informationsblatt für Hundebesitzer / -innen

Hundegesetz des Kantons Bern

Das kantonale Hundegesetz bildet die rechtliche Grundlage für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden.

Es beinhaltet die folgenden Grundsätze:

Aufsicht und Kontrolle

- Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.
- Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt sein.
- Hunde sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

Leine und Maulkorb

- Hunde müssen an folgenden Orten an die Leine: auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen, auf Weiden mit Nutztieren, im Naturschutzgebiet oder an von Gemeinden bezeichneten Orten.
- Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn es angeordnet worden ist oder sie bissig sind.

Ausführen im Rudel

- Mehr als drei Hunde, die älter sind als vier Monate, dürfen nicht gleichzeitig ausgeführt werden. Ausnahmen sind in der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde geregelt.

Schutz von Landschaft und Umwelt

- Hundekot ist vom Hundehalter zu beseitigen. Uneinsichtige können unmittelbar mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Haftpflicht

- Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die vorgeschriebene Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt drei Millionen Franken.

Hunde mit Aggressionsverhalten

- Vorfälle mit Hunden (z.B. Bisse) und Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten müssen von Ärzten, Tierärzten, Hundeausbildenden und der Polizei dem Veterinärdienst gemeldet werden.

Hunderassen

- Der Kanton Bern führt in seinem Hundegesetz keine Rassenliste.

Sachkundenachweise (SKN)

Das bisherige nationale Obligatorium zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis für Hundehaltende wurde aufgrund eines Parlamentsbeschlusses per 1. Januar 2017 aufgehoben. Da im Kanton Bern kein kantonales Kursobligatorium besteht, müssen Hundehalterinnen und Hundehalter im Kanton Bern keinen Sachkundenachweis mehr absolvieren.

Um den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Hunden zu lernen, empfehlen wir insbesondere Personen, die erstmals einen Hund halten wollen dennoch den Besuch von Hundekursen. Aber auch für erfahrenere Hundehalterinnen und Hundehalter ist der Besuch von z.B. Welpenprägungs- und Junghundekursen oder auch Erziehungskursen empfehlenswert.

Hundetaxe in Büren an der Aare

Gemäss Ziff. II, Bst. B des Gemeindeabgabenreglements (ABGR) vom 14. Juni 2005 ist für jeden in der Gemeinde Büren an der Aare am 1. August des aktuellen Jahres gehaltenen Hund, der über sechs Monate alt ist, eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Die Hundetaxe beträgt CHF 80.00 pro Jahr und Hund.

Finanzverwaltung Büren an der Aare